

Sammelnachweis

für sächliche Ausgaben, die zusammenfassend bewirtschaftet werden,
für den Schuldendienst und für die Zuführung an Rücklagen

Deckungsvermerk:

Ausgaben, die in Sammelnachweisen zusammengefaßt sind, sind stets gegenseitig deckungsfähig, soweit es sich um die gleiche Zweckbestimmung handelt (§ 13,1 Gem H V D.).

Die Ausgaben für den **Schuldendienst** (Sp. 13—16) sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Mehreinnahmen an Zinsen von Rücklagen (Sp. 18) dürfen zu Mehrausgaben bei den entsprechenden Ausgabeansätzen verwendet werden (§ 12 Gem H V D.).

Bu-
nmen

RM

12

5 166

7 019

3 294

4 225

3 471

4 800

35 802

506

294

560

300

639

299

274

00

40

14